

§10

Nichtangenommene Dissertation

(1) Kandidaten, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können frühestens V2 Jahr nach dem Beschluß über die Nichtannahme ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten Fassung der nichtangenommenen oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen.

(2) Im Antrag zum neuen Promotionsverfahren ist über die frühere Nichtannahme eine schriftliche Information abzugeben.

(3) Ein Exemplar der nichtangenommenen Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei der Fakultät.

(4) Die Promotionsgebühr wird bei Nichtannahme der Dissertation nicht zurückerstattet.

§11

Nachweis der marxistisch-leninistischen Kenntnisse

Der Kandidat hat nachzuweisen, daß die während des Studiums erworbenen marxistisch-leninistischen Kenntnisse wesentlich vertieft und erweitert wurden und daß er die Fähigkeit besitzt, die theoretischen Kenntnisse in der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Tätigkeit anzuwenden.¹

§12

Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse

Der Kandidat hat in der Regel Kenntnisse in zwei lebenden Fremdsprachen nachzuweisen.^{1 2}

§13

Verteidigung

(1) Der Kandidat hat grundsätzlich die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse zu verteidigen. Die Verteidigung ist in deutscher Sprache durchzuführen, sofern der Minister für Hoch- und Fachschulwesen nicht eine Ausnahme genehmigt hat. Bei bewährten Wissenschaftlern und Praktikern, deren Leistungen hohe Anerkennung gefunden haben, kann die Fakultät den Verzicht auf die Verteidigung der Dissertation beschließen.

(2) Der Kandidat hat in einem Autorreferat und in der Diskussion die Fähigkeit nachzuweisen, daß er die wissenschaftlichen Ergebnisse seiner Dissertation theoretisch begründen sowie sich im wissenschaftlichen Meinungsstreit mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinandersetzen kann.

(3) Der Kandidat hat das Recht, mindestens 2 Wochen vor der Verteidigung in die Gutachten Einsicht zu nehmen.

(4) Die Verteidigung ist grundsätzlich öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die Fakultät entsprechend den Bestimmungen über den Geheimnisschutz.

(5) Zur Teilnahme an der Verteidigung sind neben den Mitgliedern der Promotionskommission die von der Fakultät beauftragten Hochschullehrer und andere Mitglieder der Fakultät verpflichtet. Den Vorsitz führt ein Mitglied der Fakultät.

(6) Bild-, Ton- sowie Bild-Ton-Aufzeichnungen durch Gäste, die an der Verteidigung teilnehmen, sind nur bei vor-

heriger schriftlicher Genehmigung des Rektors bzw. des zuständigen Leiters der Einrichtung gestattet.

(7) Über den Inhalt und Verlauf der Verteidigung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu bestätigen ist.

§14

Bewertung der Verteidigung

(1) Nach der Verteidigung ist in nichtöffentlicher Beratung unter Anhörung der Gutachter über die Bewertung der Verteidigung zu entscheiden. An der Beratung können anwesende Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates teilnehmen.

(2) Wird die Verteidigung vor einer Promotionskommission durchgeführt, entscheidet diese unmittelbar im Anschluß an die Verteidigung über

- a) das Bestehen oder Nichtbestehen der Verteidigung,
- b) die Note für die Verteidigungsleistung gemäß § 15 Abs. 1,
- c) die Empfehlung an die Fakultät zur Verleihung des akademischen Grades, zum Prädikat für die Gesamtleistung sowie zum auszuweisenden Wissenschaftsgebiet.

(3) Wird die Verteidigung vor der Fakultät durchgeführt, trifft diese im unmittelbaren Anschluß an die Verteidigung die im Abs. 2 aufgeführten Entscheidungen direkt.

(4) Eine nichtbestandene Verteidigung kann nur innerhalb von 6 Monaten auf Antrag des Kandidaten wiederholt werden. Eine bestandene wiederholte Verteidigung ist mit genügend (rite) zu bewerten.

§15

Bewertung der Leistung

(1) Die Dissertation, die marxistisch-leninistischen Kenntnisse und die Verteidigung werden mit folgenden Prädikaten bewertet:

magna cum laude	(sehr gut)
cum laude	(gut)
rite	(genügend)
non sufficit	(nicht genügend).

(2) Die Bewertungen für die Dissertation, den Nachweis der marxistisch-leninistischen Kenntnisse und die Verteidigung sind in einem Gesamtprädikat zusammenzufassen, das in der Promotionsurkunde auszuweisen ist.

(3) Erreicht der Kandidat in allen Prädikaten die Bewertung magna cum laude, kann unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit das Prädikat summa cum laude (ausgezeichnet) erteilt werden.

§18

Verleihung

(1) Über die Verleihung oder Nichtverleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges, über das Prädikat der Gesamtleistung sowie über das auszuweisende Wissenschaftsgebiet entscheidet die Fakultät durch Beschluß.

(2) In den Fällen des § 14 Abs. 2 Buchst. c entscheidet die Fakultät auf der Grundlage der Empfehlung der Promotionskommission.

(3) Eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist unzulässig.

§17

Promotionsurkunde

(1) Über die Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges ist eine Urkunde in deutscher Sprache mit dem Datum der Beschlußfassung über die Ver-

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 19. August 1986 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Marxistisch-leninistische Aus- und Weiterbildung der Doktoranden — (GBl. I Nr. 29 S. 402).

² Z. Z. gilt die Anweisung Nr. 3/72 vom 1. Februar 1972 über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen beim Promotionsverfahren A (VuM Nr. 4 S. 2).